

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser

Aufgrund §§ 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) i. V. m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Abgabensatzung zur Erhebung von Schmutzwassergebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rastede betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.06.1995
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Schmutzwassergebühr Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
 - 1.) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
 - 2.) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde bzw. vom Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) unter

Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge für die letzte Ableseperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- 3.) Die Wassermengen nach Ziff. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Anzeige ist gegenüber dem OOWV zu erstatten, wenn dieser gemäß § 9 zuständig ist. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 4.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode innerhalb eines Monats beim OOWV einzureichen, wenn dieser gemäß § 9 zuständig ist. Für den Nachweis gilt Ziff. 3. Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 5 Zusatzgebühren

(1) Für überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser gilt Folgendes:

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 700 g/cbm übersteigt.
3. Die erhöhte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Schmutzwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$G * \left(x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + Y \right)$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 4, x der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen bedeuten.

4. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (2) Für die Ablesung von Sonderzählern gilt Folgendes:

Für die Ablesung der Sonderzähler zur Ermittlung der nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Mengen nach § 3 Absatz 1 Ziffer. 4 ist eine Sondergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt 50,00 € wenn die Ablesung nicht gelegentlich mit der Ablesung der Frischwassermenge durch den OOWV erfolgt; die Gebühr beträgt im Übrigen 20,00 €

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbauberechtigter bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gem. § 12 Abs. 1 versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 8

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist außer in den Fällen des Absatzes 2 das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

- (3) In den Fällen des Wechsels des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (5) Soweit die Gebühr nach der von dem OOWV zugeführten Wassermenge über Wasserzähler (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a)) ermittelt und von ihm abgerechnet wird (§ 9), gilt als Erhebungszeitraum die einjährige Ableseperiode, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Die Ableseperiode beginnt und endet jeweils am Tag der Ablesung. Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum ist der für die Ableseperiode festgestellte Wasserverbrauch. Bei Gebührenerhöhung und bei Gebührenschildenkung wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührenschild zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist die durchschnittliche Wassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Berechnung, Festsetzung und Einziehung durch den OOWV

Der OOWV ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Festsetzung und die Einziehung der Schmutzwassergebühr nach Maßgabe dieser Satzung zuständig. Gemäß § 12 Abs. 1 NKAG ist der Verband entsprechend beauftragt. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 3 Abs. 1 Ziff. 4, soweit die Wassermengen über Wasserzähler oder sonstige Schmutzwassermesseinrichtungen nicht richtig oder überhaupt nicht ermittelt werden können und die Fälle in denen nach § 5 Absatz 1 (überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser) eine Zusatzgebühr erhoben wird. Für die Feststellung, auf welche Fälle die Ausnahmeregelung gemäß dem vorstehenden Satz zutrifft, ist die Gemeinde zuständig.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Im Einzelfall kann die Gemeinde Rastede bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

- (2) Soweit der OOWV die Schmutzwassergebühr abrechnet, sind sechs Abschlagszahlungen in zweimonatlichen Abständen zu leisten. Der zwölfte Monat ist Abrechnungsmonat. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage des jeweils vorhergehenden Jahresmessergebnisses durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid werden auch die Fälligkeiten festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig, so wird vom OOWV die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend seiner Regeln für die Berechnung der Wasserverbrauchsmengen und Abschläge ermittelt.

Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und entsprechend der Angaben in dem Bescheid fällig.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach Abs. 1 Beauftragte zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten ermitteln und mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem OOWV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde bzw. dem OOWV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde bzw. dem OOWV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NSDG (insbesondere Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Daten zu den versiegelten Flächen und Rückhalteanlagen) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) bekannt gewordene und personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abbuchverfahren erfolgen kann.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Ziff. 3, §§ 11 und 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rastede, den 17.12.2014

von Essen
Bürgermeister